

# **ZWECKVERBAND FORSTREVIER RIBEWI**

18. September 2008

# Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN	5
1. Bestand und Zweck	6
Art. 1 Bestand	6
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	6
Art. 3 Zweck	6
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	6
2. Organisation	6
2.1. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 5 Organe	6
Art. 6 Amtsdauer	6
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 8 Bekanntmachung	7
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	7
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 9 Stimmrecht	7
Art. 10 Verfahren	7
Art. 11 Zuständigkeit	7
2.2.2. Die Initiative	8
Art. 12 Gegenstand	8
Art. 13 Zustandekommen	8
Art. 14 Einreichung	8
2.3. Die Verbandsgemeinden	8
Art. 15 <b>Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen</b> Verbandsgemeinden.	8
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	8
Art. 17 Beschlussfassung	9
2.4. Der Vorstand	9
Art. 18 Zusammensetzung	9
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 20 Aufgabendelegation	9
Art. 21 Einberufung und Teilnahme	10
Art. 22 Beschlussfassung	10
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
Art. 23 Zusammensetzung	10
Art. 24 Aufgaben	10
Art. 25 Beschlussfassung	10

3.	Personal und Arbeitsvergaben	11
	Art. 26 Anstellungsbedingungen	11
	Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Verbandshaushalt	11
	Art. 28 Finanzhaushalt	11
	Art. 29 Buchführungsart	11
	Art. 30 Kostenverteiler	11
	Art. 31 Eigentum	11
	Art. 32 Haftung	11
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	12
	Art. 33 Aufsicht	12
	Art. 34 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
	Art. 35 Austritt	12
	Art. 36 Auflösung	12
7.	Schlussbestimmungen	12
	Art. 37 Inkrafttreten	12

## **ABKÜRZUNGEN**

KV	Kantonsverfassung vom 28. Oktober 2004 (LS 101, Inkraftsetzung am 1. Januar 2006)
GG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1.)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
Thalmann	H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt, 3. Auflage, Wädenswil 2000

## **VORBEMERKUNGEN**

Die Gemeinden Rickenbach, Bertschikon und Wiesendangen betreiben seit 1982 ein gemeinsames Forstrevier im Sinne von § 26 des kantonalen Waldgesetzes. Insgesamt umfasst das Revier 330 ha Privatwald und 155 ha öffentlicher Wald. Mit zur Zeit 485 ha Wald zählt dieses Revier zu den kleinen Organisationen. Mit einer bewusst einfachen Infrastruktur und einer gezielten Auslagerung von Arbeiten sollen im Vergleich mit anderen Revieren günstige Aufwendungen zu Lasten der Gemeinden entstehen. Auch der Privatwald steht der Allgemeinheit für die Erholung zur Verfügung. Mit gezielten Dienstleistungen will der Zweckverband sicherstellen, dass alle Aspekte des Waldes berücksichtigt werden.

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

Die Politischen Gemeinden Rickenbach, Bertschikon und Wiesendangen bilden unter dem Namen Forstrevier „RIBEWI.“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rickenbach.

### **Art. 3 Zweck**

Der Zweckverband übernimmt alle öffentlichen Aufgaben gemäss den Vorschriften des kantonalen Waldgesetzes (§ 26ff) für die forstgerechte und kostengünstige Bewirtschaftung des Waldes im Zweckverbandsgebiet und auch des öffentlichen Waldes der drei Gemeinden ausserhalb des Gemeindegebietes. Insbesondere:

- Beförderung sämtlicher Waldungen.
- Gewährleistung und Steigerung der Qualität der Waldungen.
- Erbringen von Dienstleistungen im Bereich Forstwesen für alle Mitgliedsgemeinden.
- Gewährleistung eines Forstbetriebes unter Berücksichtigung von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.
- Die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen nachhaltig auf naturnahe und wirtschaftliche Weise erfüllen.

### **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche - insbesondere die Finanzverwaltung - im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

## **Art. 10 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.--;  
oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr 100'000.--;

## **2.2.2. Die Initiative**

### **Art. 12 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

### **Art. 13 Zustandekommen**

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

### **Art. 14 Einreichung**

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes;
5. die Aufnahme weiterer Gemeinden;

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.-- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.--; soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
3. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
4. Genehmigung des Besoldungsreglements;

5. Die Bestimmung der rechnungsführenden Gemeinde.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Der Verbandsvorstand**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

Der Verbandsvorstand besteht aus je zwei Personen der Verbandsgemeinden. Er konstituiert sich selbst.

### **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.--;
4. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.--
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.--;
5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
7. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **Art. 20 Aufgabendelegation**

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte

Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

### **Art. 21 Einberufung und Teilnahme**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. In der Regel nimmt der Förster beratend an den Sitzungen teil.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 22 Beschlussfassung**

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK der Sitzgemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

### **Art. 24 Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

### **Art. 25 Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 26 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Sitzgemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

#### **Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

### **4. Verbandshaushalt**

#### **Art. 28 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

#### **Art. 29 Buchführungsart**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 30 Kostenverteiler**

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- zu 55 % nach der Waldfläche (Privatwald u. öffentl. Wald)
- zu 45 % nach der Einwohnerzahl Ende des Vorjahres

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

#### **Art. 31 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

#### **Art. 32 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 33 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Forstgesetzes sowie einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 34 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur oder allenfalls beim kantonalen Oberforstamt Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 35 Austritt**

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 36 Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 30.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 37 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt tritt der Vertrag vom 1. September 1986 ausser Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE BERTSCHIKON

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Datum:

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE RICKENBACH

Der Präsident:

Die Schreiber:

Datum:

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE WIESENDANGEN

Der Präsident:

Die Schreiber:

Datum:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Datum:

Unterschrift: